

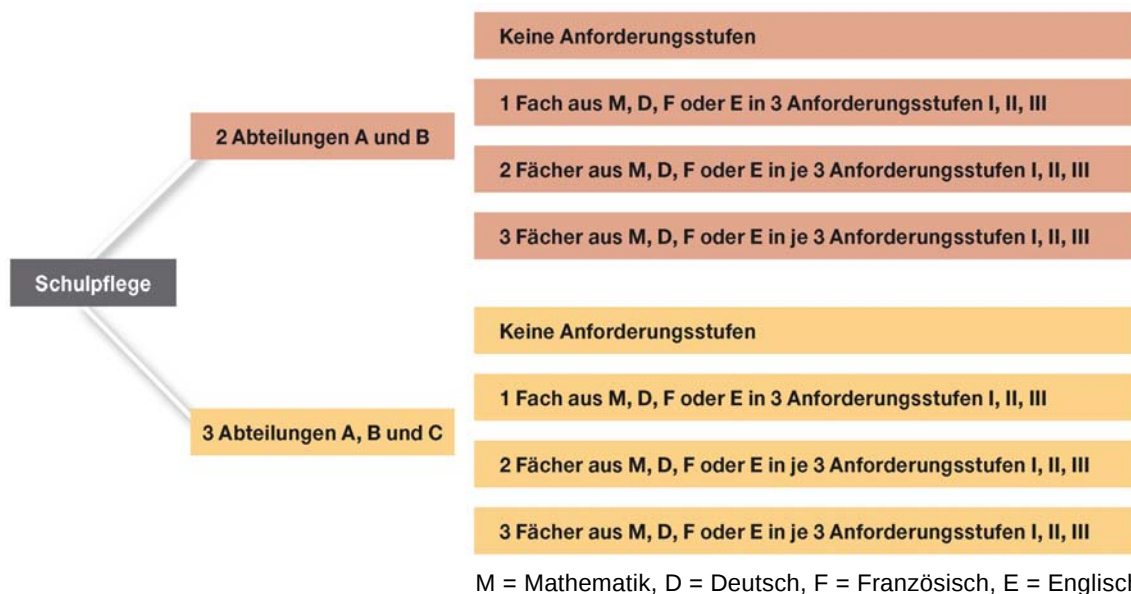


Neues Volksschulgesetz: Sekundarstufe

Merkblatt für Eltern

Mit dem neuen Volksschulgesetz wird die Organisation der Sekundarstufe neu gestaltet. Anstelle der beiden bisherigen Modelle – der Dreiteiligen Sekundarschule und der Gegliederten Sekundarschule – sind künftig verschiedene Varianten möglich.

Mit der Einführung des neuen Volksschulgesetzes sind seit dem Schuljahr 2007/08 neben den bisherigen Sekundarstufenmodelle auch andere Varianten möglich. Die beiden bisherigen Begriffe «Dreiteilige Sekundarschule» und «Gegliederte Sekundarschule» werden nicht mehr verwendet. Die Sekundarschule umfasst neu zwei oder drei Abteilungen. Zusätzlich können in verschiedenen Fächern Anforderungsstufen gebildet werden. (vgl. dazu Grafik). Die Schulpflegen können künftig für ihre Gemeinde zwischen entsprechenden «Varianten» wählen. Wie bisher dauert die Sekundarschule drei Jahre.



Gliederung in Abteilungen

Die Schulpflege entscheidet für ihre Gemeinde über die Anzahl Abteilungen. Bei zwei Abteilungen werden diese mit A und B, bei drei Abteilungen mit A, B und C bezeichnet. Die Abteilung A ist die anspruchsvollste. Durch die Einführung der neuen Sekundarstufe werden bisherige Beschlüsse der Gemeindeversammlungen, des Grossen Gemeinderates oder des Stimmvolks hinfällig. Neu kann die Schulpflege entscheiden, wie sie ihre Sekundarstufe organisieren will.

Schülerinnen und Schüler

Der Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe und die damit verbundene Zuteilung zu einer der Abteilungen erfolgt aufgrund einer Gesamtbeurteilung und eines Entscheids anlässlich eines Gesprächs zwischen der Klassenlehrperson der Primarstufe und den Eltern. Werden sich die Gesprächspartner nicht einig, wird die Gesprächsrunde durch die Schulleiterin oder den Schulleiter (Primarstufe) sowie durch eine Lehrperson der Sekundarstufe erweitert. Wird auch dann keine Einigung erzielt, entscheidet die für die Sekundarstufe zuständige Schulpflege. In der ersten Klasse der Sekundarstufe kann ein Wechsel in eine andere Abteilung an drei Terminen (Ende November, Mitte April, Anfang Schuljahr), in den übrigen Klassen an zwei Terminen (Ende Januar, Anfang Schuljahr) erfolgen. Eine Wiederholung der gleichen Klasse ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Führen von Anforderungsstufen

Bisher wurde nur in der Gegliederten Sekundarschule ein Niveauunterricht angeboten. Neu steht diese Möglichkeit allen Abteilungsvarianten zur Verfügung. Die Schülerinnen und Schüler können unabhängig von ihrer Abteilungszuteilung in maximal drei von vier möglichen Fächern (Mathematik, Deutsch, Französisch und Englisch) in sogenannten Anforderungsstufen unterrichtet werden.

Die Schulpflege entscheidet, ob in ihrer Gemeinde Anforderungsstufen geführt werden. Werden Anforderungsstufen geführt, so wählt die Schulpflege ein, zwei oder drei Fächer aus Mathematik, Deutsch, Französisch und Englisch aus. Unabhängig von der Wahl der Abteilungsvariante gibt es stets drei Anforderungsstufen, die mit I, II und III bezeichnet werden. Die Anforderungsstufe I ist die anspruchsvollste

Schülerinnen und Schüler

Die Zuteilung zu einer der Anforderungsstufen erfolgt nur aufgrund der Leistungsbeurteilung im betreffenden Fach. Beim Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe gilt dasselbe Verfahren wie bei der Zuteilung zu einer Abteilung. Umstufungen in eine andere Anforderungsstufe erfolgen zum gleichen Zeitpunkt wie ein allfälliger Wechsel der Abteilung.

Weitere Informationen

www.volksschulamt.zh.ch

Umsetzung neues Volksschulgesetz, 043 259 53 53/42
umsetzungvsg@vsa.zh.ch